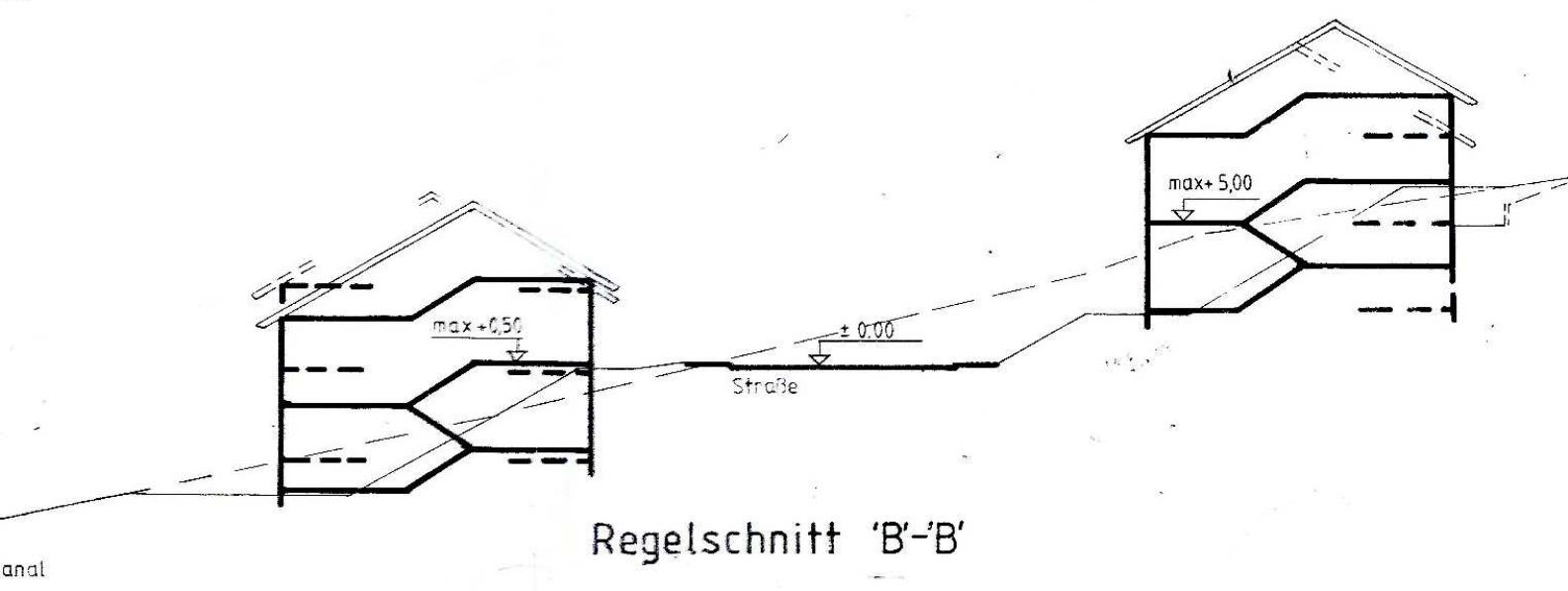
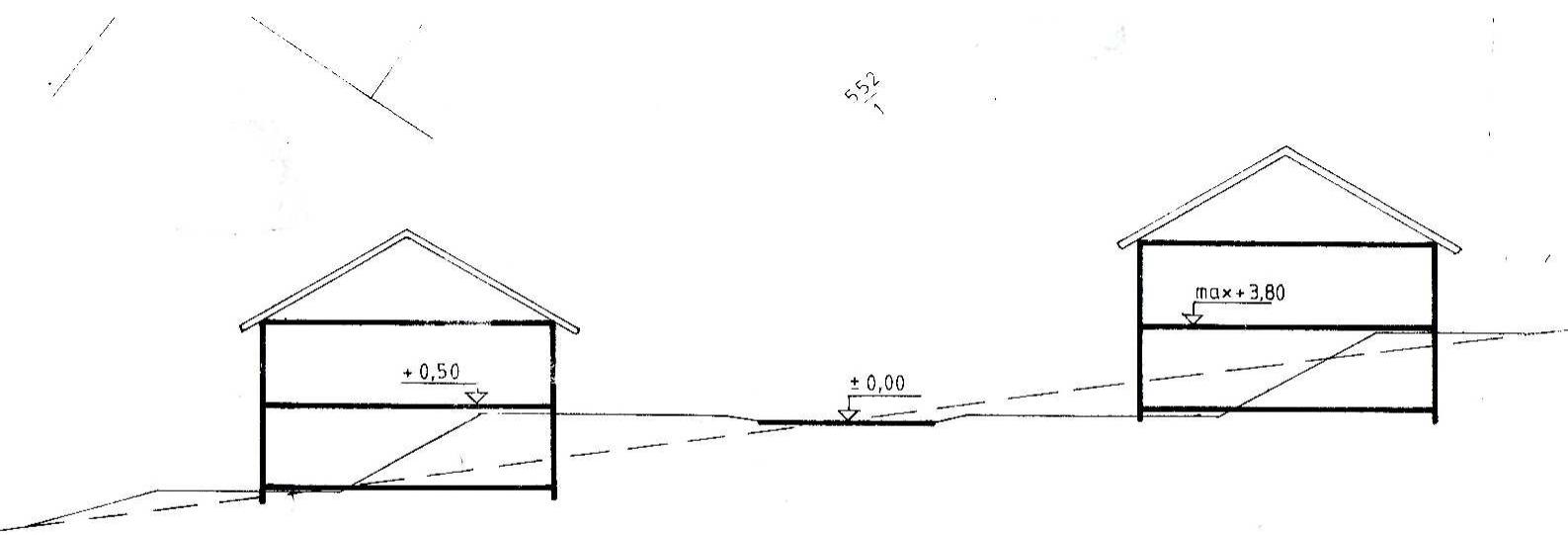


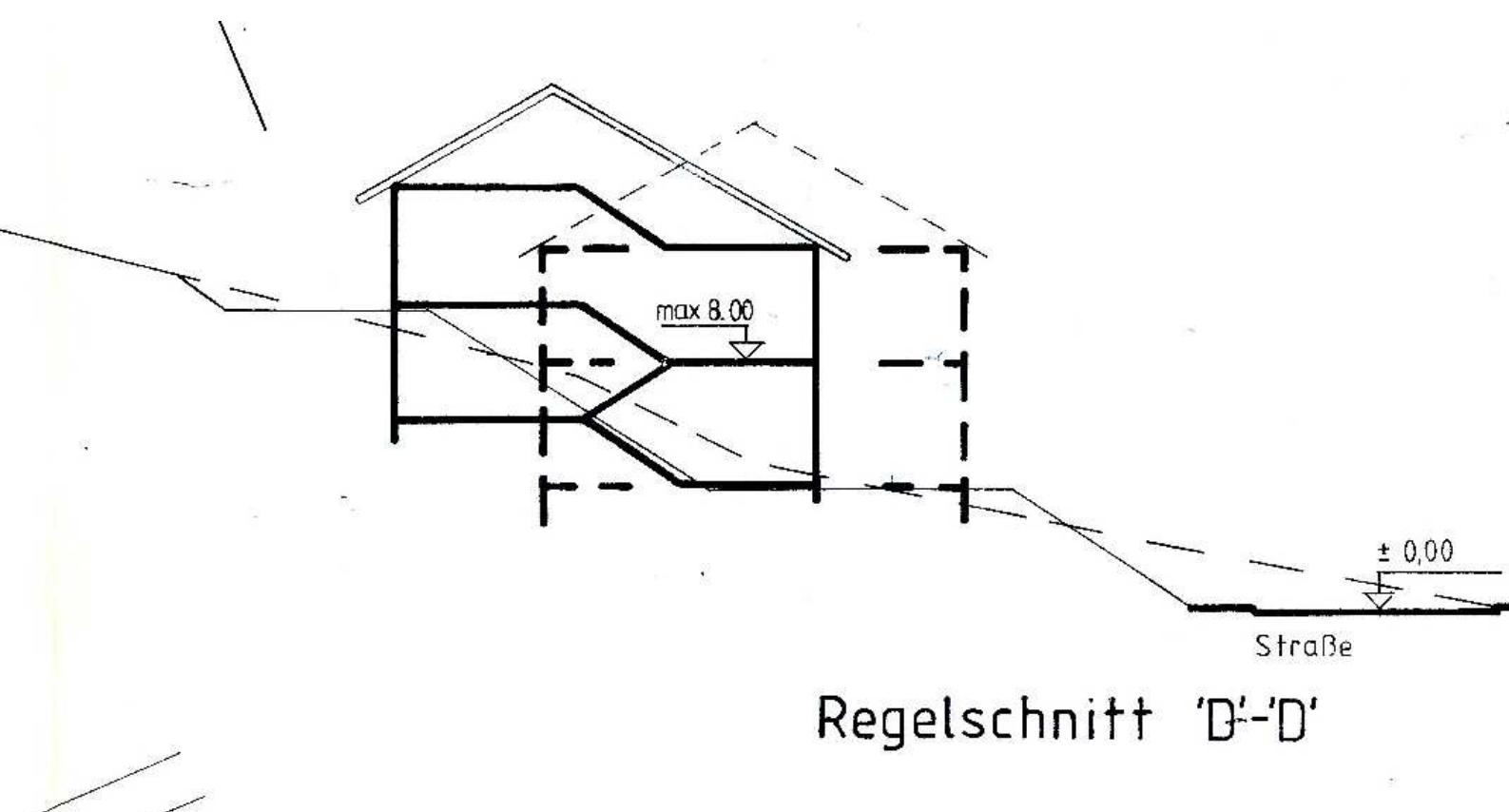
Regelschnitt 'A'-A'

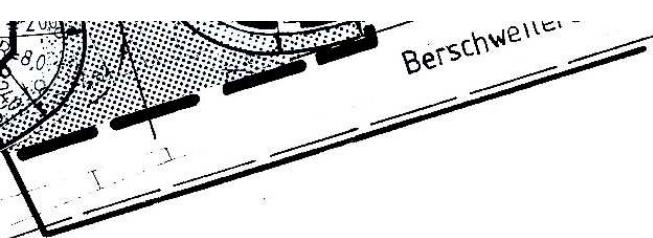


Regelschnitt 'B'-B'



Regelschnitt 'C-C'





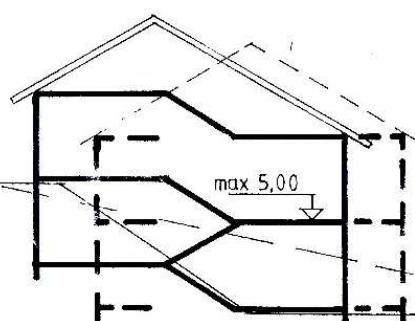
Regelschnitte M 1:200

Vermerk zu den Regelschnitten

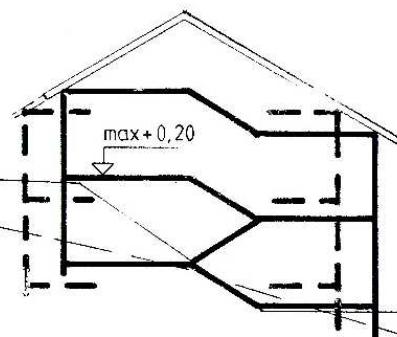
Die Angaben über das Höhenmaß in den Regelschnitten sind nach Vorlage des Straßenprojektes zu überprüfen.

Eventuell notwendige Änderungen können mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

Im steilen Bereich sind versetzte Geschosse zu empfehlen.



max 5,00
Straße ± 0,00



Regelschnitt 'E'-E'

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
"GEIERSCHELL"
Gemeinde MARPINGEN, ORTSTEIL MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbauugesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), gekündigt durch Artikel 9 Nr. 1 des Vereinfachungsgesetzes vom 12. 9. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 23.05.1982..... beschlossen.
 Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen..... durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbaudamt - Abt. Planung.

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)
 Durchsetzung gemäß Planzeichenverordnung vom 10. 7. 1981 (BGBl. I S. 8)

Bestandteil bzw. beigelegt sind:

1. Textliche Festsetzungen
2. Begründung des Bebauungsplanes mit Begründung
3. Pflanzliste A,B und C als Ergänzung der textlichen Festsetzungen
4. Landschaftspläne im Sinne der Gründerungsplanung
5. Geländeschnitte M 1:200

Absatz 1

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

A. Baugebiet	Reines Wohngebiet.....
zulässige Anlagen	§ 3(2).....
ausnahmeweise zulässige Anlagen	§ 3(3).....

B.1 Baugebiet

Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Allgemeines Wohngebiet.....
zulässige Anlagen	§ 4(2).....
B.2 Baugebiet	Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen.....
zulässige Anlagen	§ 3., Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen.....
Mas der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)	Aud.B1 B2
Zahl der Vollgeschosse	I. Projekte 1. bis 4. Verbaubereit, bis 34. Jahr 1990.....
Grundstückszahl	34. Jahr 1990.....
Geschäftlichenzahl	ab 1991 bis 2000.....
Baumassenzahl	Jahr 2000.....
Grundflächen der baulichen Anlagen

Nr. 2 Baumeier (§§ 22 u. 23 der Bau NVO)

Überbaubare Grundstücksfläche	offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser laut Plan
nicht Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan.....
Stellung der baulichen Anlagen	Flurstruktur laut Plan.....

Nr. 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt.....
Mindesttiefe der Baugrundstücke

Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einheiten.

Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt.....
Nr. 6 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	entfällt.....

Nr. 7 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt.....
Nr. 8 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt.....
Nr. 9 den besonderen Nutzungszeck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt.....
Nr. 10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt.....
Nr. 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen bestimmter Zwecke, die eine wichtige Verkehrsfläche für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan.....

Nr. 12 Versorgungsflächen	laut Plan, Versorgungsanlagen für Elektro-, Fernwärme-, Antennen- und Wasserleitungen
Nr. 13 Führung von Versorgungsleitung und -anlagen	laut Plan.....

Nr. 14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt.....
Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan.....

Nr. 16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Flächen nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	laut Plan.....
Nr. 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzen	entfällt.....

Nr. 18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt.....

1 Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.1992 wurde der Bebauungsplan nach § 19 BauGB wie folgt geändert:

1) Der Geltungsbereich wurde an die westliche Grenze der Parzellen Nr. 461/1 und 462/1 verschoben. Die erforderlichen Flächen für Fußweg und Grünanlage (breite ca 40m) wurde von dem westlich angrenzenden Baugrundstück abgetrennt.

2) Zur Reduzierung der bestehenden Flächen wurde der Wendehammer der Geierschellstraße um ca 3,00m in östlicher Richtung zurückgenommen. Der Fußweg zur Hauptverschießungsstraße A wurde statt in nördlicher in nordwestlicher Richtung neu festgelegt.

3) Südlich des Wendehammars der Geierschellstraße wurde die öffentliche Grünfläche erweitert und Standorte für 2 Laubbäume bestimmt.

4) Die Konstrasse wurde gänzlich der örtlichen Aufnahme nachrichtlich übernommen und durch einen Schutzstreifen gesichert.

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 23.01.1990.

Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Marpingen und wurde nach § 10 BauGB am als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 1992.

..... Geltungsbereich der 1. Änderung

Die betroffenen Grundstückseigentümer erklären sich mit der Änderung einverstanden.

Marpingen den

Bürgermeister

Nr. 19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellung- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen
 Nr. 20 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
 Nr. 21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungs trägers oder ohne beschränkten Personenkreis zu bestimmten Flächen
 Nr. 22 Flächen für Gewerbeaufgaben, liegen für bestimmte örtliche Bereiche wie Kindergarten, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen
 Nr. 23 Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verschmutzende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
 Nr. 24 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzzonen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrsrouten zum Schutz vor akuten Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor sozialen Einwirkungen oder zur Vermeidung sozialer Mängel solcher Einwirkungen zu treffenden Vorfahrungen
 Nr. 25 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgezeichneten Flächen
 a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher
 b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
 Nr. 26 Flächen für Aufschüttungen, Abgräben und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkorpers erforderlich sind
 laut Plan (Vorsorgestraßen, Straßeneinfassungen)

Absatz 2
 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von C.K. Straßenkreuz Mitte Raum bis C.K. Erdgeschößfußboden) laut Regelschriften und Vermerk...

Absatz 3
 Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauVO
 geprüft...

Absatz 4
 Festsetzungen von auf Landesrecht bestimmten Regelungen. Aufgrund des § 9 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 113 Abs. 4 LBO werden folgende Öffentlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.
 In den bergigen Böschungsfächern sind die Gassen, Stellplätze und 2-Familienhäuser einzufügen, daß die Ansicht der Böschung als geschlossenes Bild erhalten bleibt. Im gesamten Übergangsreich sind nur Sattelformen möglich mit einer Steigung von 18 bis 40° zulässig.

Absatz 5
 1. Flächen bei deren Bebauung besonders häufige Verkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
 2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
 3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
 geprüft...

Absatz 6
 Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen, soweit sie zum Verständnis oder für die stadtbauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind
 gesamter Geltungsbereich liegt im Bauschutzbereich des Segelfluggeländes Hauptbahnhof und AVS
 Geltungsbereich Sporthangarsgelände...

Absatz 7
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut Plan...

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) wurde erfolgt durch öffentliche Darlegung am 16.05.1987.... Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 Rn 4a ursprüchlich ausgestellt vom 07.04.90 bis 18.4.90. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 17.9.90 gemäß § 10 Blatt 1 Satzung beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften wurden am 17.9.90... als Satzung beschlossen. Morgenland, den 7.10.1986... gez. Neis
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BbauG genehmigt. Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO genehmigt
 Saarbrücken den 15.12.1986... Der Minister für Umwelt

Az. C/6 6962/86 Co/Bu
 gez. Würker.....
 Dipl. Ingenieur.....
 Der Genehmigungsmerkblatt des Ministers für Umwelt ist ab dem 1.1.1987 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (SATZUNG)
 Zur Anfügung des Bebauungsplanes und der Rn 4a (2) wurde folgendermaßen in § 2 Absatz 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Bebauungsplan vom 17.9.1990 in der am 1. Mai 1992 geltende Fassung nachstehende Festsetzung des Bebauungsplanes entfallen bzw. werden geändert:
 Das Sportfeld Lang Larmachusweiler nordwestlich der Tennisplätze und nordwestlich des Sportplatzes entfällt. Die Beurteilung des von Sparten-Liga vertraglich überlassenen Geläufkommissions erfolgte durch den TSV Saarland nach der 18.11.1992. Die Beurteilung des Geläufkommissions - Sportplatzanlagenkomplexes Lang Larmachusweiler ist BmSchV vom 18. Juli 1992.

3. Der Kinderpielplatz nordwestlich des Tennisplatzes wird laut Plan erweitert.
 4. Die Apfelpflanzungen werden nach Pflichtlinie A 1 diese Ergänzung der textlichen Regelsetzung vom 20.04.1988... ausgeführt.

Geltungsbereiche der 2. Änderung
 1. Ausarbeitung der 2. Änderung erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Herrn Landrat des Kreises Marpingen, Rn 11 Blatt 10
 2. Die Beurteilung des Geläufkommissions - Sportplatzanlagenkomplexes Lang Larmachusweiler erfolgt in der Zeit vom 28. Feb. 95 bis 1. März 95

Der Bebauungsplan hat am 4.1.95 Baubl. in der Zeit vom 03.3.95 bis 03. Mai 95 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte am 15.3.95 im Mittelungspunkt am 24.3.95.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 2.4.95 Baubl. in der Zeit vom 10.4.95 bis 12.4.95 beschlossen.

Marpingen, den 12. Jul. 95

Der Landkreis Saarland
 Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 19.2.95 gemäß § 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Rn 4a (2) der Bauordnung und Rechtsvorschriften

wird nicht gelöst gemacht. 15.11. Abs. 1 Satz 1 BauO

Saarbrücken, den 27.3.1995. SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Az.: C/6-5824/95 Lm/120, (Hilfsl.)

Am wurde ortsbüchlich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren

durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der

Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung

wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den Bürgermeister



Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Az.: C/6-5824/95 Lm/120, (Hilfsl.)

Am wurde ortsbüchlich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren

durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der

Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung

wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den Bürgermeister

PLANZEICHEN
BemG Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

1 Art der baulichen Nutzung

- W Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- SO Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen

2 Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze
- II zwingend

entfällt

3 Bauweise

- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- bestehende Gebäude
- Baugrenze
- Baulinie
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

WS

4 Verkehrsflächen

- Straße mit Gehwegen
- Wohnstraße
- Gehweg - Fußweg
- öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung

- oberirdisch
- unterirdisch
- Elektr.-E. Fernmeldeleitung - Wasserl.-W. Kanal-K. AntennenA
- Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungsleitungen
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
Elektrizität (Trafostation)

entfällt

6 Grünflächen

- Grunfläche o öffentliche Grünfläche
- p private Grünfläche
- Spieldorf

7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Pflanzliste A und B.
- § Abs 1 Nr 25 Buchstabe B Streuobst anpflanzen
- Bäume nach Pflanzliste C
- Sträucher anpflanzen
- Umröhrung von Flächen mit Bindungen für Beplantungen
- § WAdt § 25 Buchstabe B Streuobst erhalten
- Büsche abröhren
- Sträucher ernten

8 Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich
- Entwässerungsrichtung
- Fließrichtung
- bestehende Grundstücksgruppe
- geplante Grundstücksgruppe
- geplante Böschungsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- SAN Umgrenzung des Sanierungsbereiches
- Zu beseitigende Gebäude
- geplante Wasserfläche

Aufstellungs- beschluss	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gemäß § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich.
23.04.1982	21.05.1982	17.3.19.4.86	17.4.1986	15, 12, 86	09.01.1987

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG**

BETR.: BEBAUUNGSPLAN "GEIERSCHELL" 2. Änderung		M 1: 500			
		ANDERUNGEN			
GEMEINDE	BEARB.	NR.	DAT.	BEARB.	AMTSL.
MARPINGEN	25.2.1986	1	06.08.92	1	100
		2	20.2.95	2	100
GEZ.	19.02.1986				
ABT.L.	15.02.1986				
AMTSLEITER	25.2.1986				